

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 17/ 0050

Sachbearbeiter: Frau Meike

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ältestenrat Stadt Bad Ems	nicht öffentlich	18.11.2024
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	26.11.2024
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	03.12.2024
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	14.01.2025
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	21.01.2025

Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer für das Jahr 2025 und Beschlussfassung zur Hebesatzsatzung**Sachverhalt:**

Auf Grund der Grundsteuerreform müssen ab dem 01.01.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B neu festgesetzt werden. Da der genehmigte Haushaltsplan mit der –satzung erfahrungsgemäß nicht im Januar vorliegen wird, sollte auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nivellierungssätze derzeit auf folgende Werte festgesetzt sind:

- bei der Grundsteuer A auf 345 v.H.,
- bei der Grundsteuer B auf 465 v.H. und
- bei der Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbürgermeister hat die Finanzverwaltung den Auftrag erhalten dem Stadtrat Berechnungen zu den Auswirkungen einer möglichen Anhebung der Hebesätze bezüglich der Grundsteuer A und B vorzulegen und eine entsprechende Beschlussfassung dazu vorzubereiten.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Festsetzung erfolgt, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Hierbei wird von den im Jahr 2024 geltenden Hebesätzen ausgegangen. Die Stadt Bad Ems hatte folgende Hebesätze:

- Grundsteuer A 398 v.H.,
- Grundsteuer B 523 v.H. und
- Gewerbesteuer 424 v.H.

Die dargestellten Steigerungen der Hebesätze verbleiben in vollem Umfang bei der Kommune und können somit beitragen die Haushaltsdefizite zu schmälern.

Bei den Berechnungen wird von den geänderten Messbeträgen ausgegangen. Diese haben sich im Vergleich von 2024 von insgesamt 292.214,57 € (Messbetrag bei der Grundsteuer A: 1.341,01 €; Messbetrag bei der Grundsteuer B: 290.873,56 € zum Stichtag 20.09.2024) zu 2025 auf insgesamt 200.151,99 € (Messbetrag bei der Grundsteuer A: 1.567,94 €; Messbetrag bei der Grundsteuer B: 198.584,05 € zum Stichtag 20.09.2024) geändert. Die Veränderungen haben sich – nicht nur bei der Stadt Bad Ems – vorwiegend bei den Geschäftsgrundstücken ergeben (siehe Anlage 2).

Da sich bei der Gewerbesteuer keine Änderungen in der Berechnung ergeben, wurde auf eine beispielhafte Berechnung verzichtet.

Ein Entwurf einer Hebesatzsatzung der Stadt Bad Ems (Anlage 3) ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01.2025 an wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A auf _____ v.H.

b) Grundsteuer B auf _____ v.H.

c) Gewerbesteuer auf _____ v.H.

2. Die Hebesatzsatzung der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der obigen Beschlussfassungen wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister